Entschädigungssatzung der Gemeinde Linsengericht vom 05.11.2026

Inhalt

§ 1 Verdienstausfall 2
§ 2 Fahrkosten 3
§ 3 Aufwandsentschädigungen 3
§ 4 Fraktionssitzungen 4
§ 5 Dienstreisen 5
§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist 5
§ 7 In-Kraft-Treten 5
Ausfertigungsvermerk: 6

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Entschädigungssatzung der Gemeinde Linsengericht

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung in Linsengericht am 05.11.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 10,00 pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Haushaltsführende erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Haushaltsführenden ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Haushaltsführende im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 EURO. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

– Gemeindevertreter	EURO 20,00
– Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 20,00
– Mitglieder des Ältestenrates	EURO 20,00
– Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative	EURO 15,00
– Sachkundige Einwohner einer Kommission	EURO 15,00
– Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EURO 15,00
– Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	EURO 50,00
– Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	EURO 10,00

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

– den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	EURO 50,00
– Ausschussvorsitzende	EURO 10,00
– Fraktionsvorsitzende gem. § 36 a HGO	EURO 30,00
– den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	EURO 50,00
– ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 10,00
– den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates	EURO 5,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er aus der Funktion scheidet.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 75,00 EURO. Die Aufwandsentschädigung darf monatlich einen Betrag von 800,00 EURO nicht übersteigen.

Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Gemeindevorstand oder den Bürgermeister bei einem Einzeltermin oder bei einer besonderen Aufgabe, erhält er als Entschädigung den Betrag einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(5) Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EURO.

(6) Die Schiedsperson der Gemeinde Linsengericht erhält für ihre besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EURO, die stellvertretende Schiedsperson von monatlich 20,00 EURO.

(7) Der Behindertenbeauftragte der Gemeinde Linsengericht erhält für seine besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EURO.

(8) Der Seniorenbeauftragte der Gemeinde Linsengericht erhält für seine besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EURO.

(9) Die Ortsteilbeauftragten der Gemeinde Linsengericht erhalten für ihre besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 EURO.

(10) Gemeindevertreter und ehrenamtliche Beigeordnete erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EURO pro Monat, wenn sie auf Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet haben und stattdessen ausschließlich am elektronischen Parlaments-/ Ratsinformationssystem teilnehmen. Damit sind alle durch die Teilnahme am elektronischen Parlaments-/Ratsinformationssystem entstehenden Kosten, insbesondere Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Papier- und Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten. Die Aufwandsentschädigung wird halbjährig ausgezahlt.

(11) Die Ferienspielbetreuer der Gemeinde Linsengericht erhalten für ihre besonderen Aufwendungen bei den gemeindlichen Ferienspielen eine Aufwandsentschädigung von 150,00 EURO je Ferienspielfreizeit.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Als Fraktionssitzungen gelten auch solche Sitzungen, die per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise zugestimmt hat. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von dem Bürgermeister genehmigt. Der Bürgermeister entscheidet über seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Linsengericht vom 01.01.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Linsengericht, 05.11.2026

Der Vorstand
der Gemeinde Linsengericht



Markus Betz
Bürgermeister